

RS OGH 1998/7/8 9ObA16/98p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1998

Norm

AO §53

Rechtssatz

Die Obliegenheit des Klägers zur Klageeinschränkung um den die Ausgleichsquote übersteigenden Teil der Forderung, der als Naturalobligation weiterbesteht, folgt aus der Unbegründetheit der Leistungsklage ab rechtskräftiger Ausgleichsbestätigung. Das Gericht hat das Leistungsbegehren des Klägers nicht von Amts wegen "anzupassen", sondern - soweit es unbegründet ist - abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 16/98p
Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 16/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110341

Dokumentnummer

JJR_19980708_OGH0002_009OBA00016_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at